

Satzung des Heimatvereins Falkenstein e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Heimatverein Falkenstein im Taunus e.V.“

(kurz: Heimatverein)

Der Verein ist beim Amtsgericht Königstein unter der Nr. VR 445 in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Königstein im Taunus - Falkenstein.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zum Umweltschutz, zur Landschaftspflege, zur Traditions- und Heimatpflege, zur Kulturförderung und der Erhaltung von Baulichkeiten, Einrichtungen, Ausstattungen und Anlagen.

Dies wird unter anderem verwirklicht durch:

- Verschönerung des Ortsbildes durch Renovierungs- und Restaurierungsmaßnahmen sowie Bepflanzung von Anlagen und Gestaltung von Plätzen
- Erhaltung und Erweiterung des Bestandes von Baulichkeiten, Einrichtungen, Ausstattungen und Anlagen (Beispiele: Burg Falkenstein, Ehrenmal Falkenstein)
- Verschönerungen des Ortsbildes durch Bepflanzung von Verkehrsinseln
- Förderung der Heimatkunde Falkensteins durch Erforschung von Kultur und Geschichte des Ortes und seiner Umgebung insbesondere durch Vorträge und Rundgänge
- Veranstaltungen zur Pflege von Heimattraditionen und vergleichbare Aktivitäten, beispielsweise das „Seefest“, „Tag des Denkmals“ und der „Sankt-Martins-Umzug“

3. Religiöse und politische Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein kann seinen satzungsgemäßen Zweck auch durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an Körperschaften des öffentlichen Rechts wie auch an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß Abgabenordnung verfolgen.
6. Die Organe des Vereins üben ihre Organtätigkeit ehrenamtlich aus. Zuwendungen für Mitglieder bei besonderen persönlichen Ereignissen wie ein runder Geburtstag, eine Hochzeit oder eine langjährige Vereinsmitgliedschaft kann der Vorstand des Vereins unter Beachtung steuerlicher Höchstgrenzen genehmigen.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

Die Anmeldung zum Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern.
2. Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands und wird mit Überreichung einer entsprechenden Ehrenmitgliedsurkunde durch den Vorstand vollzogen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds; sie zahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt und geändert. Der Mitgliedsbeitrag kann bar, durch Überweisung oder durch Bankeinzug entrichtet werden.
2. Kommt das Mitglied mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so erhält es vom Vorstand ein Mahnschreiben als Zahlungserinnerung.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, bedürftigen Mitgliedern den Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen. Bei Ehepaaren kann auf schriftlichen Antrag ein Mitgliedsbeitrag erlassen werden. Beide Ehepartner werden als Mitglieder eingetragen.

§ 7

Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt wird vom Verein gegenbestätigt.
2. Mit dem Austritt erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Das in Besitz des Mitglieds eventuell befindliches Eigentum des Vereins ist unverzüglich zurückzugeben. Bei Vereinsaustritt besteht kein Anspruch auf eine anteilige Beitragsrückerstattung.

§ 8

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat.
2. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder des Vorstands in der Öffentlichkeit beleidigt werden, der Verein in der Öffentlichkeit unverhältnismäßig in beleidigender Form kritisiert oder dem Verein Schaden zugefügt wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vorab schriftlich zu informieren und ihm seitens des Vorstands vor einem möglichen Ausschluss Gehör zu gewähren. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet diesen nicht von der Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrags.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts bzw. Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts des Kassierers zur Finanzlage des Vereins
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung und ggf. Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl des Versammlungsleiters
 - f) Wahl des Wahlleiters
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschluss des Haushaltplans
 - i) Entscheidung über eingegangene Anträge
 - j) Änderung oder Neufassung der Satzung
 - k) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - l) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vorher im Wochenblatt der Stadt Königstein und auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag im Wochenblatt der Stadt Königstein.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die dieselben Rechte wie Hauptversammlungen haben, müssen einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
5. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt. Anträge von Mitgliedern zur Haupt- oder Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, schriftlich eingereicht werden.
6. Die Versammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch die Stellvertretende Vorsitzende/den Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Antrag bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der die Versammlung anstelle des Vorsitzenden oder des Stellvertreters leitet. Zu einer Versammlung nicht erschienener Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen.
7. Die Beschlüsse der Haupt- oder Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Handzeichen gefasst. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit wird nach einer weiteren Beratung erneut abgestimmt. Bei Vorstandswahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, sofern nicht ein einzelnes oder mehrere Mitglieder eine geheime Wahl beantragen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen.

8. Bei Aufruf des Tagesordnungspunktes zur Wahl des Vorstandes können Wahlvorschläge aus der Mitte der Versammlung bis zum Aufruf der Abstimmung unterbreitet werden. Für die Durchführung der Vorstandswahl bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte. Der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, bestimmt die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder, kontrolliert die Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest. Es ist jeweils derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Der Wahlleiter stellt fest, ob der gewählte Kandidat die Wahl annimmt. Das Wahlergebnis wird im Protokoll festgehalten. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
9. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der selbst Mitglied sein muss, ausgeübt werden.
10. Als Vorstandsmitglied wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Mitglieder, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören und zum Zeitpunkt der Vorstandswahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
11. Über die Verhandlungen der Haupt- oder Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird bei der nächsten Haupt- und/oder Mitgliederversammlung vorgelesen. Auf das Vorlesen kann auf Beschluss der Haupt- und/oder Mitgliederversammlung verzichtet werden. Das Protokoll wird durch die Haupt- und/oder Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 11

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem oder der Vorsitzenden
 - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem oder der Schriftführer/in
 - dem oder der stellvertretenden Schriftführer/in
 - dem oder der Kassierer/in und
 - dem oder der stellvertretenden Kassierer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu 8 Beisitzer/innen. Beisitzer/innen sind stimmberechtigt, aber nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt. Beisitzer oder Beisitzerinnen unterstützen den Vorstand und können mit wechselnden Aufgaben betraut werden. Sie ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende Vorstandsarbeit. Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin übernimmt die Verbindung zur Verwaltung der Stadt Königstein.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung, gerechnet vom Tag der Wahl, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach 2 Jahren im Amt bis zur satzungsmäßigen Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus, so kann der Vorstand eine/n Nachfolger/in bestimmen, der/die diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet. Spätestens während der nächsten Mitgliederversammlung nach Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Vorstand ist die vakante Vorstandsposition durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes nachzubesetzen.
4. Der Vorstand beruft seine Sitzungen in der Regel mit einer Frist von 7 Tagen ein. Die Einberufung mit der Tagesordnung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder elektronisch in Textform zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt bis zu Beginn der jeweiligen Sitzung Vorschläge zur Tagesordnung zu unterbreiten. Sofern der Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt, sind die Vorstandssitzungen nicht öffentlich.
5. Die Sitzung leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe in Textform von einzelnen oder sämtlicher Vorstandsmitglieder gefasst werden. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
6. Der oder dem Vorsitzenden, im Vertretungsfall der Stellvertreterin/dem Stellvertreter obliegen folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Haupt- und Mitgliederversammlung inklusive Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung und Kontrolle der Beschlüsse der Haupt- und Mitglieder-Versammlung

- Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr und
 - Erstellung des Jahresberichtes
7. Der oder die Schriftführer/in führt Protokoll bei den Vorstandssitzungen sowie Haupt- und Mitgliederversammlungen, verteilt die Protokolle an den Vorstand. Er oder sie ist zuständig für die Mitgliederverwaltung und -statistik. Weitere Aufgaben sind Einladungsschreiben per Post oder E-Mail, Beiträge für die Vereinszeitung, die Pflege der Homepage des Vereins sowie Beiträge und Anzeigen im Wochenblatt der Stadt Königstein.
 8. Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Sie/er ist zuständig für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und legt Berichte über die Finanz- und Vermögenslage in Vorstandssitzungen, Haupt- und Mitgliederversammlungen vor. Sie/er stellt Spendenbescheinigungen aus. Der/die Kassierer/in überprüft, ob die von einer Haupt- oder Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzung beschlossenen Ausgaben mit den Satzungsvorschriften übereinstimmen. Er/Sie verschickt die Mahnschreiben an die säumigen Mitglieder.
 9. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und trifft die hierzu erforderlichen Entscheidungen. Er entscheidet über Ausgaben in eigenem Ermessen im Rahmen des Haushaltsplans, solange sie dem Vereinszweck dienen.
 10. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über Kenntnisse aus den Mitgliederversammlungen, den Vorstandssitzungen sowie den finanziellen Verhältnissen des Vereins stillschweigen zu bewahren, sofern ihn dies nicht an der Erfüllung seiner Aufgaben hindert.
 11. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.

§ 12

Kassenprüfer

Mit der Prüfung der Kasse werden zwei Kassenprüfer beauftragt, die nicht dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht mit einem Vorstandsmitglied in verwandtschaftlicher Beziehung als Eltern, Kinder und Geschwister stehen oder Ehepartner eines Elternteils, eines Kindes oder eines Geschwisters sein. Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Kassenprüfer sollten nach Möglichkeit in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers in unmittelbarer Folge ist nur einmal möglich.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung/-neufassung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierzu genügt eine Ankündigung der Satzungsänderung/-neufassung in der Tagesordnung zur Einladung der Mitgliederversammlung. Der Text der Satzungsänderung/-neufassung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins oder zur Einsicht in der Geschäftsstelle zur Verfügung stehen. Die Einsicht der Satzungsänderung/-neufassung erfolgt in der Geschäftsstelle nach telefonischer Vereinbarung.

§ 14

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der einschlägigen Bundesdatenschutzgesetze personenbezogene Daten genutzt und verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als der nötigen Aufgabenerfüllung dienendem Zweck zu nutzen, zu verarbeiten oder Dritten zugänglich zu machen.

§ 15

Internetverbindung

Der Heimatverein Falkenstein verfügt über eine eigene Internetseite.

www.heimatverein.falkenstein.de

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer nur zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ergibt die Abstimmung über die Auflösung des Vereins keine erforderliche Dreiviertelmehrheit, so ist innerhalb von 3 Monaten eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet über die Auflösung des Vereins dann mit einfacher Mehrheit.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Hessische Landesamt für Denkmalpflege, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Haftungsausschluss

1. Der Verein, der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haften nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Vereinsmitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung der Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Vereinshaftpflichtversicherung abgedeckt sind.
2. Der Verein kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden.

§18

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am xx.xx.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 09/2020

